Satzung über Zulassungszahlen im Wintersemester 2011/2012 und im Sommersemester 2012

an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

vom 03. Juni 2011

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBI S. 102), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

I. Abschnitt

Zulassungszahlen

§ 1 Zulassungszahlen im Wintersemester 2011/2012

An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf werden in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Wintersemester 2011/2012 aufzunehmenden Studienanfänger und Studienanfängerinnen (1. Fachsemester) sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Fachsemester					
	1	2	3	5	7	
Bioprozessinformatik (Bachelor)	71	0	38	28	21	
Biotechnologie (Bachelor)	108	0	68	52	41	
Brau- und Getränketechnologie (Bachelor)	52	0	0	0	0	
Ernährung und Versorgungsmanagement (Bachelor)	75	0	56	52	48	
Forstingenieurwesen (Bachelor)	99	0	86	74	64	
Landschaftsarchitektur (Bachelor)	126	0	92	82	73	
Landschaftsbau und -Management (Bachelor)	60	0	41	33	27	
Lebensmittelmanagement (Bachelor)	55	0	41	38	35	
Lebensmitteltechnologie (Bachelor)	90	0	53	48	43	
Management erneuerbarer Energien (Bachelor)	77	33	51	46	41	
Technologie Erneuerbarer Energien (Bachelor)	78	10	54	48	43	
Umweltsicherung (Bachelor)	97	13	71	60	52	
Wassertechnologie (Bachelor)	55	5	30	28	25	
Wirtschaftsingenieurwesen Agrarmar- keting und Management (Bachelor)	79	0	50	46	43	

§ 2 Zulassungszahlen im Sommersemester 2012

An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf werden in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Sommersemester 2012 aufzunehmenden Studienanfänger und Studienanfängerinnen (1. Fachsemester) sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Fachsemester					
	2	3	4	6		
Bioprozessinformatik (Bachelor)	61	0	32	24		
Biotechnologie (Bachelor)	95	0	60	46		
Brau- und Getränketechnologie (Bachelor)	39	0	0	0		
Ernährung und	72	0	54	50		
Versorgungsmanagement (Bachelor)						
Forstingenieurwesen (Bachelor)	92	0	80	69		
Landschaftsarchitektur (Bachelor)	119	0	87	77		
Landschaftsbau und -Management	54	0	37	30		
(Bachelor)						
Lebensmittelmanagement (Bachelor)	53	0	40	37		
Lebensmitteltechnologie (Bachelor)	85	0	50	45		
Management erneuerbarer Energien (Bachelor)	73	31	48	43		
Technologie Erneuerbarer Energien (Bachelor)	74	9	51	45		
Umweltsicherung (Bachelor)	90	12	65	56		
Wassertechnologie (Bachelor)	53	5	29	27		
Wirtschaftsingenieurwesen Agrarmar- keting und Management (Bachelor)	76	0	48	44		

§ 3
Zulassungsbeschränkung für einzelne Studiengänge

- (1) Eine Zulassung von Studierenden in das erste oder ein höheres Fachsemester ist in allen von der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf angebotenen Studiengängen nur möglich, falls das jeweilige Fachsemester geführt wird.
- (2) Im Übrigen bestehen in den in §§ 1 und 2 nicht genannten Studiengängen keine Zulassungsbeschränkungen, soweit diese nicht eine gesonderte Satzung festsetzt.
- (3) Soweit für die in den §§ 1 und 2 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 4 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs.1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 5 Zurechnung

Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen bisherigen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand der Studierenden maßgebend.

II. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt am 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 25. Mai 2011 und der Erklärung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 14.04.2011 (Az. E 2-H3412.1.WE/7/7) und Schreiben vom 16.05.2011 (Az. E 2-H3412.1.WE/7/10).

Freising, 03. Juni 2011

Prof. Hermann Heiler Präsident

Die Satzung wurde am 03. Juni 2011 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt; die Niederlegung wurde am 03. Juni 2011 durch Anschlag in der Fachhochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03. Juni 2011.